

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg  
für das Studienmodell startING**

**Vom 3. Februar 2011**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 26. Januar 2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung am 3. Februar 2011 zugestimmt.

## Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich und Besonderheiten .....	3
<b>A.</b>	<b>Allgemeiner Teil.....</b>	<b>3</b>
§ 2	Studienaufbau und Studiendauer .....	3
§ 3	Modularer Aufbau des Studiums .....	3
§ 4	Übergang zu einem nachfolgenden Bachelor-Studium .....	4
§ 5	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 6	Prüfungsleistungen.....	4
§ 7	Mündliche Prüfungsleistungen .....	5
§ 8	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	5
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen .....	5
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	6
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen .....	6
§ 12	Wiederholung der Prüfungsleistungen .....	7
§ 13	Prüfungsausschuss .....	7
§ 14	Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 15	Urkunde.....	8
<b>B.</b>	<b>Besonderer Teil .....</b>	<b>9</b>
§ 16	Verwendete Abkürzungen .....	9
§ 17	Studienmodell startING .....	10
<b>C.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
§ 18	Inkrafttreten .....	10

## § 1 Geltungsbereich und Besonderheiten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studienmodell startING, das den nachfolgend aufgelisteten Bachelor-Studiengängen vorgeschaltet ist:
  - Elektrotechnik/Informationstechnik, abgekürzt EI
  - Elektrotechnik/Informationstechnik<sup>plus</sup>, abgekürzt EI-plus
  - Energiesystemtechnik, abgekürzt ES
  - Maschinenbau, abgekürzt MA
  - Maschinenbau/Werkstofftechnik, abgekürzt ME
  - Mechatronik, abgekürzt MK
  - Mechatronik<sup>plus</sup>, abgekürzt MK-plus
  - Medizintechnik, abgekürzt MT
  - Verfahrenstechnik, abgekürzt VT
  - Wirtschaftsingenieurwesen, abgekürzt WI
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

### A. Allgemeiner Teil

## § 2 Studienaufbau und Studiendauer

- (1) Das Studienmodell startING umfasst ein Vor-Semester, das den Studiengängen nach § 1 Abs. (1) vorgeschaltet werden kann. startING ist ein vollwertiges Studiensemester, das zur Qualifizierung, Orientierung und Befähigung im Bereich der Ingenieur-Wissenschaften dient.
- (2) Der Gesamtumfang der im Studienmodell startING angebotenen Module ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) Durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission nach § 15 LHG kann die im Besonderen Teil festgelegte Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsleistungen für ein Studiensemester abgeändert werden.

## § 3 Modularer Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium im Studienmodell startING besteht aus Modulen. Diese setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten etc. zusammen.
- (2) Jedem Modul werden Credits zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand des Studierenden berücksichtigen. Im 1-semesterigen Studienmodell startING können insgesamt 30 Credits erworben werden.

## § 4 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelor-Studiengang

- (1) Wird das Studienmodell startING mit mindestens 15 Credits abgeschlossen, wird der Studierende ohne Teilnahme am Zulassungsverfahren direkt zum Weiterstudium in einem unter § 1 Abs. (1) aufgelisteten Bachelor-Studiengang seiner Wahl zugelassen.
- (2) Wird für den gewählten Bachelor-Studiengang der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) entsprechend § 2 Abs. (2) Nr. 4 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Offenburg gefordert, so ist dieser spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des fachspezifischen Bachelor-Studiums vorzulegen.
- (3) Wenn das Vorpraktikum bis zu dem in Abs. (2) angegebenen Zeitpunkt aus zwingenden Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann dieses auf Antrag nachgeholt werden. Näheres ist in der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Bachelor-Studiengänge geregelt.
- (4) Wird das Studienmodell startING mit weniger als 15 Credits abgeschlossen, kann der Studierende auch weiterhin am regulären Zulassungsverfahren zu einem Bachelor-Studiengang teilnehmen.
- (5) Erfolgreich bestandene Prüfungen und Prüfungsleistungen im Studienmodell startING werden in einem unter § 1 Abs. (1) aufgelisteten Bachelor-Studiengang anerkannt; alternativ können diese aber bei Verzicht auf Anerkennung auch wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen und Prüfungsleistungen werden bei einem nachfolgenden Bachelor-Studium nicht als Fehlversuche gewertet.

## § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studienmodell startING kann zugelassen werden, wer:
  1. seine Eignung durch entsprechende Bewerbungsunterlagen nachgewiesen hat,
  2. im Auswahlverfahren auf Grund seiner Vorleistungen ausgewählt wurde,
  3. eine Erklärung darüber vorlegt, dass in einem in § 1 Abs. (1) aufgelisteten oder in einem nach § 60 Abs. (2) Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Abschlussprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.Details zum Zulassungsverfahren regelt die für dieses Studienmodell gültige Zulassungssatzung.
- (2) Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung bzw. Prüfung ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung im Studienmodell eingeschrieben ist.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. in einem in § 1 Abs. (1) aufgelisteten oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. (2) LHG erloschen ist.

## **§ 6 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in dem Semester zu erbringen, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgesehen sind und angeboten werden.
- (2) Die Anmeldung zu allen vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Teilprüfungsleistungen können während des Semesters erbracht werden; Einzelheiten werden im Besonderen Teil geregelt.
- (4) Macht der Studierende glaubhaft, dass es ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

## **§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## **§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt;            |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;                                 |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Das Raster der Gesamtnote entspricht dabei Absatz (1). Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil gewichtet. Das Raster der Modulnote entspricht dabei Absatz (1). Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Modulnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein.

## § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Schwangerschaft kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben hat. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und Prüfungsleistungen betroffen ist, steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kinds der Krankheit des Studierenden gleich.
- (4) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (4) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist und alle unbenoteten Prüfungsleistungen „mit Erfolg“ testiert sind. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Prüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung wiederholt und in der Wiederholung mit der Note 4,3 bewertet, erhält der Studierende die Gelegenheit zu einer Ergänzungsprüfung in mündlicher Form. Als Ergebnis kann dann bestenfalls die Note 4,0 erreicht werden. Die mündliche Prüfung, die den Charakter einer nichtselbständigen Ergänzungsprüfung hat, enthält den Stoffinhalt der schriftlichen Prüfungsleistung zuzüglich des zugehörigen Umfeldwissens.
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

## § 12 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die schlechter als 4,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen eines gesondert angebotenen 2. Prüfungstermins mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung abzulegen; es erfolgt eine automatische Anmeldung, die Möglichkeit der Abmeldung entfällt.

## § 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Abschlussprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über
  - die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
  - das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Prüfungsleistungen (§ 11),
  - die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 14).
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Gemeinsamen Kommission nach § 15 LHG aus dem Kreis der Professoren der beteiligten Fakultäten bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienstruktur und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) In Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an den für Studium und Lehre zuständigen Prorektor ab.
- (8) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für Studium und Lehre zuständigen Prorektor als Vorsitzendem und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise,
  - 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

#### **§ 14 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zum Beisitzer von mündlichen Prüfungen wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 13 Abs. (6) entsprechend.

#### **§ 15 Urkunde**

- (1) Die Studierenden des Studienmodells startING erhalten am Ende der Studiendauer eine Urkunde. In dieser Urkunde werden die Teilnahme am Studienmodell startING bescheinigt und die erfolgreich bestandenen Prüfungen mit den Prüfungsergebnissen und den zugehörigen Credits aufgeführt.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.



## **B. Besonderer Teil**

### **§ 16 Verwendete Abkürzungen**

(1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
L	=	Labor
S	=	Seminar
KO	=	Kolloquium

(2) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

HA	=	Hausarbeit
Kxx	=	Klausurarbeit, Dauer xx Minuten (benotet)
LA	=	Laborarbeit
RE	=	Referat (benotet)

(3) Die Verrechnungseinheiten werden bezeichnet als:

SWS	=	Semesterwochenstunden (Kontaktzeiten von 45 Minuten Dauer je Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters)
C	=	Credit nach ECTS

## § 17 Studienmodell startING

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss dieses, einem fachspezifischen Bachelor-Studiengang nach § 1 Abs. (1) vorgeschalteten Semesters, beträgt 30 Semesterwochenstunden. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 30 Credits bescheinigt.
- (2) Die im Studienmodell startING angebotenen Studieninhalte sind in die drei Studienbausteine Qualifizierung, Orientierung und Befähigung strukturiert.
- (3) Die Module und Lehrveranstaltungen der drei Studienbausteine des Studienmodells startING, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Lehrveranstaltung	Art	SWS/C	Prüf.-leistg.	Gewicht
-----	-------	---	-------------------	-----	-------	---------------	---------

### Studienbaustein Qualifizierung

SI-01	Mathematik für Ingenieure	7	Mathematik	V+Ü	6+2 / 7	K90	1
SI-02	Physik für Ingenieure	4	Physik	V+Ü	4+2 / 4	K90	1
SI-03	Grundlagen der Elektrotechnik	5	Elektrotechnik	V+Ü	4+2 / 5	K90	1

### Studienbaustein Befähigung

SI-04	Methodenkompetenzen für Ingenieure	8	Seminar Methodenkompetenzen	S	6 / 8	RE, HA	1
-------	------------------------------------	---	-----------------------------	---	-------	--------	---

### Studienbaustein Orientierung

SI-05	Orientierung in den Ingenieur-Disziplinen	6	Berufsorientierung	KO	2 / 3	HA	-
			Interdisziplinäres Ingenieur-Labor	L	2 / 3	LA	1
	<i>Summe</i>	<i>30</i>			<i>30 / 30</i>		

## C. Schlussbestimmungen

### § 18 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2011 in Kraft.

Offenburg, 3. Februar 2011



Professor Dr. Winfried Lieber  
Rektor